Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme

Band: 17 (1923)

Heft: 12

Rubrik: Briefkasten; Büchertisch; Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Bettagsfeier in Bern fanden sich nicht weniger als 150 Taubstumme ein. Daß auch die Taubstummen als Gemeinde ein kräftiger Lebenstrieb am Baum des persönlichen Christenstums sind, bewies der zahlreiche Aufmarsch. Die schlichte Bettagsfeier hat gewiß manchem Taubstummen in den Frrungen und Schwanstungen des täglichen Lebens wieder Halt und Festigkeit gegeben.

In Interlaken fanden sich 12 Taubstumme und 9 Hörende zusammen, eine bescheidene Zahl — die Interlakenergruppe ist numerisch die geringste von allen — doch eine Zahl, die in den Augen Gottes auch ihre Bedeutung und ihren

Wert hat.

Die letzte Predigt des Quartals fand in Stalden statt. Zeder Taubstummen-Predigtsonntag hat seine soziale Bedeutung. Auf diese Zeit hin freut sich der Taubstumme wie ein Kind; da sieht er seine Schicksalsgenossen, seine Anstaltskameraden, mit denen er Altes und Reues besprechen kann. Hat er ein Anliegen, ist er irgendwie mit einem Kümmerchen belastet, so darf er sich außsprechen und wird beraten. Unter den Anwesenden befand sich ein Patient aus dem Spital Oberdießbach, der begleitet von einem Krankenwärter, auf seinen Krücken anzgehumpelt kam.

Das Komitee erledigte seine Geschäfte in vier Sitzungen. Die schon im letzten Jahresbericht erwähnten Bemühungen zur Schaffung eines eigentlichen staatlich en Taubstummen pfarramtes wurden fortgesetz; aber der Planstieß auf Schwierigkeiten, die vorderhand unsüberwindlich schwierigkeiten, die vorderhand unsüberwindlich schienen, und mußte auf einen günstigeren Zeitpunkt zurückgestellt werden. Um so dankbarer sind wir, daß es dank der Versmittlung des Synodalrates und dem Entgegenstommen der staatlichen Behörden gelang, die bernische Taubstummenpastoration, unter vorsläusiger Beibehaltung ihrer bisherigen Organisation, doch für die nächsten Jahre sinanziell auf einen voraussichtlich gesicherten Voden zu stellen.

Wir geben uns gerne der Hoffnung hin, daß es unserm jetigen Taubstummenprediger, Herrn Missionar Lädrach, der seine ganze Kraft dieser religiösen und sozialen Fürsorge widmet, mögslich sein wird, in seiner arbeitsreichen Stellung, die für das Wohl von über 600 Taubstummen von größter Bedeutung ist, auf lange hinaus mit gutem Mut und Freudigkeit auszuhalten.

Möge das Werk unter dem Schutz und Beisftand des Höchsten auch fernerhin einen gedeihslichen Fortgang nehmen.

Tanbstummblinde.

Schwer ist das Los des Tauben und schwerer das Los des Blinden. Aber furchtbar ist das Los des Taubstummblinden. Die Deffentlichkeit hat davon kaum eine Ahnung, weil sie mit diesen Armen nicht in Verkehr kommt. Gott sei Dank gibt es ihrer nicht allzuviele. Aber nicht die Größe der Bahl, sondern die Größe des Elendes zwingt uns, sich mit ihnen zu beschäftigen. In Deutschland leben zur Zeit ungefähr 350 Taubstummblinde, von denen mehr als 40 % schwachsinnig sind. Menschliche Liebe und menschliche Geduld nahm sich auch dieser Unglücklichen an. Wie in mancher andern Rulturfragen ging auch hier Schweden beispielgebend voran: Frau Direktor Nordin gründete die erste Anstalt für Dreisinnige in Venersborg. In Deutschland befindet sich in Rowawes bei Potsdam auch eine Anstalt für Taubstummblinde, woselbst der Taub= stummenlehrer Riemann mit schönstem Erfolge wirkt. Die Anstalt ist vorbildlich eingerichtet und ist den Taubstummblinden eine wahre Heimat, wo aufopfernde Liebe sie betreut. Unterrichtet wird mittels des Fingeralpha= betes und der Blindenschrift. Die normal begabten Kinder lernen auch sprechen durch Abfühlen der Laute am Munde und Kehlkopfe des Lehrers. Im Verkehr mit ihrer Umgebung sind sie auf das Gefühl angewiesen.

(Wie viele Dreisinnige gibt es wohl bei uns in der Schweiz? Die Zahl scheint gering zu sein, man hört selten von einem Fall. D. R.)

Deutschland. Die katholische Fürsorgestelle in Köln hat ein Bureau eingerichtet, wo Sprechstunden abgehalten werden unter Beistand von Dolmetscherinnen, für solche Taubstumme, die in Gebärden reden oder sonst undeutlich sprechen. Alle Wochen einmal sindet dort auch ein Sprechverbesserungskurs statt. Ein guter und nüglicher Fortschritt, der auch unsern Taubstummen unschätzbare Dienste leisten würde.

exuserus Briefkasten counce

An mehrere Ansländer! Beinahe Tag für Tag gelangen Unterstützungsgesuche aus Deutschland an uns. Leider stehen wir dem gegenüber machtloß da! Die Not ift zu groß. Da kann kein Einzelner helsen, auch kein einzelner Berein, sondern nur eine Beltaktion, eine internationale Bereinigung u. dgl. Auch Stellenvermittlung für Ausländer ist uns unmöglich, denn wir haben selbst zu viel Arbeitslose im eigenen Land. F. N. in Z. Den R. F. kennen wir schon lange, er ist jett in der Lehre in Lyß. Nein, in Deutschland gibt es keine "Revolution zwischen Franzosen und Engländern", sondern nur unter den Deutschen selbst. Warum müssen Sie wohl "zwischen Zeigfinger und Mittelfinger" schreiben? Ihr Brief hat mich gefreut, denn die Taubstummen schreiben leider im allgemeinen nicht gern.

Kaftor Gocht, Zwickan. Wohltuend war uns Ihr freundlicher Kartengruß. Wie gern wollten wir mehr fürs Ausland tun, allein wir haben keine so langen Arme und unsere eigenen Mittel langen nicht. Leider!

SEZS Büchertisch (SESSE)

Berein für Berbreitung guter Schriften.

Der Birnbaum von Foses Keinhart. (Preis 40 Rp.) — In einer Familie, in der seine Weltsreude wie ein Sonnenschein das graue Tagwert vergoldete, will sich der kalte Schatten engherziger Besitzsreude einschleichen und alte, trauliche Freundschaftsverhältnisse auslichen. Aber vor der überwältigenden Herzlichkeit der echten Erben guter Tradition muß sich der unschöne Fremdling beschämt zurückziehen.

Der Der Späher im Escorial. Erzählung von Emanuel Stickelberger (Preis 25 Mp.). Der Renner spanischer Verhältnisse führt und in das Zeitalter Philipps II. und schildert die gewagte Flucht eines graubun dischen Edelmanns, eines spanischen Offiziers, vor der Inquisition. Dabei ist ihm der Hofnarr des Königs, von Herkunft ein Maure, behilflich, derfelbe, der ihm auch das Geheimnis des Escorials, des Klosterpalasts bei Madrid, mitgeteilt hat: einen Raum, von dem aus man alle Gespräche in dem Gebäude hören konnte. Der Held der Erzählung belauscht von hier aus die Pläne des Königs gegen die Niederländer, muß aber, der Kundschafterei verdächtig, fliehen. Edelmutig befreit er seinen Nebenbuhler um die Hand seiner Braut, einer Niederländerin, aus der Gefangenschaft; dieser stürzt sich aber durch sein rücksichtsloses Benehmen selbst ins Verderben. Die Geschichte seiner aufregenden Flucht erzählt der Graubündner seinen Töchtern, deren Mutter, eine bornehme Flämin, aus Gram über den Märthrertod ihres Vaters gestorben ift.

Aus dem Berlag Stämpfli & Co., Bern.

Der Historische Kalender oder "Sinkende Bot". Schon sast 200 Jahre hat der "Hinkende" auf dem Buckel, und tropdem ist er jung und srisch geblieben. Im neuen Kalender nennen wir besonders eine Originalerzählung von Rudols von Tavel: "Der Psarrer von Schwarzenburg", reizend illustriert, und eine lustige Geschichte von Walter Mors: "Der Bauer mit den großen Kartosseln" usw.," auch mit Jlustrationen. Für den Landwirt bietet besonderes Interesse ein Artikel über Auswanderung.

Eine sorgfältig redigierte Weltchronik, Heiteres, Ernstes und Belehrendes ergänzen den Inhalt in trefflicher

Weise.

Der Bauern Kalender zeichnet sich aus durch seine spannenden und unterhaltenden Geschichten. Außerdem wird die Uebersicht über "Alte Leute" fortgesetzt, die stets lebhaftem Interesse begegnet.

assista inglistuk insuing

Todesanzeige.

Nach längerer Krankheit starb am 20. Oktober

Frau Glisa Hedinger geb. Stäheli

Der trauernde Gatte: Jakob Sedinger, Renhausen.

Gesucht.

Ein gehörloser, tüchtiger Arbeiter kann sofort eintreten bei Kerrmann Wittwer, Schneider= meister in Artenen bei Schönbühl.

Die kunstgewerbliche Sederwarenindustrie in Anß

sucht einen tüchtigen **Buchbinder**, der sich nebenbei auch in der Lederwarenfabrikation ein= arbeiten könnte, eventuell auch einen **Sattler** oder **Lederarbeiter**, der sich in feineren Leder= arbeiten ausbilden möchte.

Es wollen sich nur solche melden, die an ein exaktes, gewissenhaftes Arbeites gewöhnt

sind und sich ordentlich betragen.

Anmelbungen mit Zeugnissen sind zu richten an Herrn Eugen Sutermeister, Gurten=gasse 6, Bern.

Statutenentwurf der Taubstummen=Industrie Luß.

- § 1. Unter dem Namen Taubstummenindustrie Lyß (abgekürzt: T. I. L.) besteht auf Grund der nachfolgenden Statuten und der Art. 678 D. R. st. eine Genossenschaft. Die Genossenschaft hat ihren Sit in Lyß und ist von unbestimmter Dauer. Die Genossenschaft bezweckt die Beschäftigung Taubstummer, namentlich in der Lederwarenbranche, und übernimmt die von Hrn. G. Stäger, Elsenau Bern, ab 25. Juli 1923 bis jett betriebene Taubstummenindustrie Lyß gemäß Uebernahmevertrag.
- § 2. Jedermann (auch Frauen, Vereine 2c.) kann Mitglied der Genoffenschaft werden. Zur Erwerbung der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Anmelbung an den Verwaltungsrat zu richten

unter gleichzeitiger Zeichnung von mindestens einem Stammanteil von Fr. 100.—.

- § 3. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Aufnahme. Wird dem Aufnahmegesuch nicht entsprochen, so steht dem Bewerber das Refurs= recht an die Generalversammlung zu, die die Aufnahme nur bei 2/3 Mehrheit der Anwesen= den beschließen kann.
- § 4. Nach erfolgter Aufnahme und auf die erste Aufforderung des Verwaltungsrates hin sind die gezeichneten Stammanteile voll einzubezahlen.
- § 5. Die Anteilscheine lauten auf den Namen. Eine Uebertragung ist nur gültig, wenn der Verwaltungsrat ihr zustimmt und sie auf dem Ramen=Unteilschein verurkundet wird.
- Jedes Mitglied kann eine beliebige Anzahl Anteilscheine übernehmen.
- § 7. Wer nach der Gründung eintritt, hat eine Eintrittsgebühr von Fr. 3.— zu bezahlen.
- § 8. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, als es Anteilscheine besitzt, keinesfalls aber mehr als 1/5 aller der an der Versammlung an= wesenden Stimmen. Stellvertretung ist nur durch Mitglieder und unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht gestattet.
- § 9. Der Austritt kann nur nach voran= gehender, sechsmonatlicher Kündigung je auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen ordent= licherweise auch alle Rechte und Pflichten gegen= über der Genossenschaft. Von den einbezahlten Stammanteilen erhält der Austretende oder

die Anteile im Zeitpunkt des Austrittes reprätieren.

- § 10. Ueber den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Verwaltungsrat, Retursrecht an die nächste Generalversammlung vorbehalten, die bei 2/3 Mehrheit der Anwesenden den Ausschluß aufheben kann.
- § 11. Jede persönliche Haftbarkeit der Mit= glieder für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.
- § 12. Organe der Taubstummenindustrie Luß sind:
 - 1. Der Verwaltungsrat,
 - 2. Die Generalversammlung.
- § 13. Die Generalversammlung findet ordent= licherweise mindestens alle Jahre einmal statt und zwar spätestens 3 Monate nach Schluß des Geschäftsjahres (31. Dezember). Sie hat den

Jahresbericht und die Jahresrechnung abzunehmen, den Ferwaltungsrat zu wählen und mindestens 2 Rechnungsrevisoren zu bestimmen, ebenso weitere Geschäfte zu behandeln, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden. Außer= ordentliche Generalversammlungen werden durch den Verwaltungsrat einberufen, wenn er selbst den Beschluß hiezu faßt, oder wenn es die Revisoren oder 1/10 der Mitglieder verlangen. Die Einladung sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Versammlung hat durch Brief mindestens 14 Tage (in dringenden Fällen 5 Tage) vor der Generalversammlung zu erfolgen unter Angabe der Traktanden. Eine so einberufene Generalversammlung ist Ausgeschlossene 80 % des inneren Wertes, den | über alle in der Traktantenliste bekanntgegebenen

(Hier abtrennen 1)

An die Rechnungs-Stelle der Taubstummen-Industrie Lyß

(Zentral-Stelle für Buchführung)

Geschäfte beschlußfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen auf Verlangen von ½ der Anwesenden geheim. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen gesaßt und sind zu protokollieren (Art. 3, 10 und 20 bleiben vorbehalten.

- § 14. Der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- § 15. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, nach Bedarf Beamte und Hilfskräfte anzustellen und überhaupt alle nötigen Vorkehren für eine geordnete Geschäftsführung zu treffen.
- § 16. Die T.I.L. wird nach außen vertreten durch die Kollektivunterschrift zweier Verwalstungsräte. Der Verwaltungrat ist ermächtigt, die Vertretungsbefugnis von sich aus auch in anderer Weise zu ordnen.
- § 17. Der Verwaltungsrat stellt ein Geschäfts= reglement auf.
- § 18. Die T. I. L. hat alljährlich eine Bilanz nach den Grundsäßen des D. R. aufzustellen.
- § 19. Vom Reingewinn wird das Stamm= anteilskapital mit 5% verzinst.

Der Rest wird wie folgt verwendet:

- 40 % zur Speisung bes Reservefonds;
- 40 % gelangen zur Verteilung an den Verwaltungsrat, die Angestellten und Arbeiter.
- 20% fließen dem Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme zu.

Abweichungen von diesen Berteilungsgrund-

 $\overline{\mathbf{n}}$

sätzen bleiben der Generalversammlung vorbehalten.

- § 20. Zur Aenderung der Statuten und des Zweckes, sowie zur Auflösung der T. I. L. sind zwei Drittel der in einer Generalversammlung abgegebenen Stimmen nötig.
- § 21. Der bei allfälliger Liquidation, nach Rückzahlung des Genossenschaftskapitals, verbleibende Ueberschuß fällt dem Schweizerischen Fürsorgeverein für Taubstumme zu.

Bitte an Taubstummenfreunde.

Aus dem obigen Statutenentwurf ersehen Sie, daß die Taubstummenindustrie in Lyß einen genossenschaftlich gemeinnützigen Charakter tragen soll und ihr Hauptzweck die Beschäftigung von Taubstummen ist. Wenn wir bedenken, daß bei den letteren die Berusswahl stets eine sehr beschränkte war und ist, so freuen wir uns doppelt, daß ihnen hiermit ein neuer Industriezweig, ein weiteres Arbeitsseld eröffnet wird und kunstgewerb liche Talente unter ihnen zur Geltung, Entwicklung und Verwertung kommen können.

Um aber diesen Zweck zu erreichen und möglichst vielen Taubstummen, besonders den unter dem gegenwärtigen Notstand der Industrie leidenden, Arbeit bieten zu können, sollte das Unternehmen in Lyß eine ganz sichere finanzielle Grundsage erhalten. Daher bitten wir, untenstehenden Zeichnungsschein dis zum 15. Dezember aussüllen und absenden zu wollen, womit Sie einer guten Sache dienen würden.

Das Gründungskomitee.

(Hier abtrennen!)

Anmeldung zum Beitritt und Zeichnungsschein.

DUnterzeichnete
nimmt Bezug auf den Prospekt zur Gründung einer
Taubstummen-Industrie in Lyß (Genossenschaft zur Beschäftigung Taubstummer in der kunstgewerblichen Lederwaren-Industrie)
und erklärt hiermit den Beitritt zur Genossenschaft durch Zeichnung von
Anteilscheinen zu Fr. 100. — $=$ Fr
Die gezeichneten Anteilscheine sind auf erstes Verlangen des Verwaltungsrates hin nach erfolgter Aufnahme in die Genossenschaft einzubezahlen.
, den
Unterschrift und Adresse: